



Vernehmlassungsverfahren

Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: revision-wbg@bafu.admin.ch

Ihre Angaben (Kontaktperson)

Name Vorname: Martin Rufer, Markus Ritter

Kanton/Organisation: Schweizer Bauernverband SBV

Telefon:

E-Mail: info@sbv.ch

Datum: 02-06-2021

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit Ihrem Schreiben vom 14. April laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Ein vollständiger Schutz vor Unwetter und Hochwasserereignissen ist aufgrund der zunehmenden Vorkommnisse kaum mehr umsetzbar und führt zu falsch gewählten Sicherheiten. Das Umdenken hin zu einem risikobasierten Hochwasserschutz, also der Überlagerung von Gefahr und Nutzung, ist grundsätzlich unterstützenswert. Hingegen bedauern wir, dass bei der Erarbeitung der Vorlage zwar diverse Bundesstellen miteinbezogen wurden, jedoch nicht das Bundesamt für Landwirtschaft. Das Schadenspotential in der Landwirtschaft, insbesondere auf wertvollen Fruchtfolgeflächen, lässt sich durchaus mit jenem im Siedlungsgebiet vergleichen. Verminderte Schutztätigkeiten von landwirtschaftlichen Flächen und Bauten aufgrund des tieferen Schadenspotential sind mit angepassten Entschädigungen im Schadensfall zu kompensieren. Damit die Landwirtschaft standortgerecht ihre Tätigkeiten ausüben kann, muss sie dies teilweise zwangsläufig in Gebieten mit hohem Gefahrenpotential tun. Daraus dürfen keine weiteren Nachteile, wie höhere Versicherungsprämien oder die Verlegung von Betriebszentren an andere Standorte resultieren. Leider erleben wir es immer wieder, dass die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter über die Konsequenzen aufgrund von Hochwasserschutzprojekten und anderen grossen Vorhaben von Bund und Kantonen nicht frühzeitig einbezogen werden, sondern darüber erst in den Medien erfahren. Diese Vorgehensweise ist inakzeptabel und führt zu grossem Frust bei den betroffenen Bauernfamilien, deren Existenz am Kulturland hängt. Daher erwarten wir, dass im Rahmen der

Revision endlich auch festgehalten wird, dass die Betroffenen frühzeitig in die Planung einbezogen und laufend informiert werden müssen.

Berücksichtigung von Kulturland

Während der Standort von Schutzbauten aufgrund der topographischen Lage oftmals gegeben ist, sind die daraus resultierenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht standortgebunden. Aufwertungsmassnahmen lassen sich auf den Schutzbauten oder auch ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Wald) realisieren und dürfen deshalb zu keinem zusätzlichen Kulturlandverlust oder Nutzungseinschränkungen führen. Stattdessen sind die Ausgleichsmassnahmen in Form einer qualitativen Aufwertung innerhalb bestehender Schutzgebiete umzusetzen. Eine quantitative Ausdehnung der Schutzzonen sowie Nutzungseinschränkungen von Kulturland, insb. Fruchtfolgefleichen, akzeptieren wir nicht, zumal diese unnötige Kulturlandverschwendung auch diversen Verfassungszielen zuwiderläuft. Dazu gehören auch Einschränkungen aufgrund der Gewässerräume. Die integrale Planung hat demnach auch den Kulturlandschutz und den Eingriff in das Grundeigentum zu berücksichtigen. Der Verlust von Kulturland muss ebenfalls als Risiko mit einem Schadenpotential einbezogen werden.

Bei Baurestriktionen sowie allfälligen Umsiedelungen ist bei der Interessensabwägung die Verhältnismässigkeit stärker zugunsten der Landwirtschaft und der betroffenen ausulegen und entsprechende Alternativen geprüft werden. Gibt es keine Alternativen, dann erwarten wir volle Entschädigung des gesamtbetrieblichen, langfristigen Schadens. Dieser beinhaltet auch den Einkommensausfall, jegliche Beratungskosten, die dafür eingesetzte persönliche Zeit und allfällige Umschulungen.

Aufgrund der Risikoabschätzung werden in Zukunft landwirtschaftliche Betriebe und Flächen weniger gut vor Hochwasserereignissen geschützt. Oftmals werden bei einem Hochwasserereignis landwirtschaftliche Flächen geflutet, da im Vergleich das Schadenspotential tiefer liegt. Diese Leistung und die daraus resultierenden Schäden gilt es analog für die Ertragsausfälle von Speicherseen gemäss Art. 3 auch entsprechend zu entschädigen. In Art. 6 ist daher auch eine Abgeltung an die Grundeigentümer von Landwirtschaftsland vorzusehen, die ihr Land für Schutzmassnahmen für Siedlungen und Infrastrukturwerte zur Verfügung stellen müssen. Weiter ist eine Abgeltung an bauliche Massnahmen als Folge der Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte vorzusehen (in Art. 6 Abs. 2 lit. b ist nur eine Abgeltung für planerische Massnahmen wie Abklärungen für die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen vorgesehen). In Anbetracht der in Zukunft höheren Gefährdung und der grossen Kosten für die Verlegung von Betriebsgebäuden von Landwirtschaftsbetrieben sind Abgeltungen nicht nur für planerische Abklärungen, sondern auch für bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit einer Verlegung vorzusehen. Dies ist auch darum begründet, da die Verlegung oftmals nicht wegen Hochwasserschutzmassnahmen zum Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke, sondern wegen Hochwasserschutzmassnahmen zum Schutz von Siedlungsgebieten und Infrastrukturbauten notwendig vorgenommen werden muss. Eine Verlegung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist somit nicht zum Eigenschutz notwendig, sondern muss wie eine Schutzbaute angesehen werden.

Damit die Kosten möglichst effizient eingesetzt werden, sollen die vorgesehenen Abgeltungen allein für die Ziele des Hochwasserschutzes eingesetzt werden. Daher ist Art. 6 Abs. 6 lit. a. zu streichen (Beitrag kann erhöht werden um bis zu 10 Prozent für Mehrleistungen). Es ist unklar, was unter Mehrleistungen verstanden wird. Akzeptiert wird allenfalls ein Anreizsystem, mit dem eine zeitnahe Umsetzung gefördert wird. Ebenfalls akzeptiert können Mehrleistungen werden, wenn damit eine Schutzmassnahme weniger Kulturland benötigt oder einen geringeren Eingriff in das Grundeigentum notwendig macht. Keinesfalls akzeptiert werden Mehrleistungen wie ein erhöhter Anteil ökologischer Ersatzmassnahmen zu Lasten des Kulturlandes.

Die neuen Artikel 6 bis 9 scheinen eine Erhöhung der Abgeltungsmöglichkeiten für Bundesbeiträge zur Folge zu haben. Dies darf aber nicht dazu führen, dass wegen beschränkter Bundesmittel weniger dringende Schutzbauten realisiert werden können. Zudem muss sicher gestellt werden, dass dringende und einfache Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden können, weil zuerst umfangreiche Planungen vorgenommen werden müssen.

Mitfinanzierung der Massnahmen

Bezüglich Finanzierung von Massnahmen sind wir mit der zwingenden Mitfinanzierung durch Dritte nicht einverstanden. Der Hochwasserschutz ist in erster Linie eine hoheitliche Aufgabe. Deshalb sollen die Massnahmen auch primär durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass der Einbezug Dritter oft zu Rechtsstreitigkeiten führt, die nicht zuletzt bis vor Bundesgericht gehen. Durch derartige Rechtsstreitigkeiten werden die Verfahren unnötig in die Länge gezogen. Die im Entwurf vorgesehene obligatorische Mitfinanzierung Dritter muss deshalb zwingend in eine Kann-Formulierung umgewandelt werden. Zudem sind Grundeigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken, für die in der Regel ein Schutzziel HQ20 festgelegt wird und die von Hochwasserschutzmassnahmen zum Schutz von Siedlungsgebieten und Infrastrukturen betroffen sind (mit Schutzziel HQ100), nicht als Nutzniesser anzusehen.

Enteignungsrecht

Die vorliegende Revision des Wasserbaugesetzes bietet auch Gelegenheit, den bisherigen Art. 17, nach dem die Kantone das Bundesgesetz über die Enteignung zur Anwendung erklären können, an die neue Ausgangslage anzupassen. Einerseits werden dem Bund mit dem neuen Hochwasserschutzgesetz umfassende Kompetenzen über die Planung und Ausgestaltung von Hochwasserschutzmassnahmen zugewiesen. Andererseits machen die Abgeltungen des Bundes nach diesem Gesetz einen hohen Anteil aus. Daher ist es konsequent, dass darum auch das Bundesgesetz über die Enteignung zur Anwendung kommt (Änderung von Art. 17).

Änderung Gewässerschutzgesetz

Die bisherige Vorschrift, dass bei Eingriffen in ein oberirdisches Gewässer der natürliche Verlauf wiederhergestellt werden muss, verursacht häufig Konflikte mit landwirtschaftlichem Kulturland (aktuell Art. 37 Abs. 2 GSchG). Dabei werden die Gründe für die früher erfolgten Eingriffe, die auch im öffentlichen Interesse erfolgten, nicht gewürdigt. Die geplante Änderung von Art. 37 Abs. 2 GSchG bietet die Gelegenheit, die Bestimmung so zu ändern, dass die einmal erfolgten Eingriffe in ein öffentliches Gewässer aufgrund des damaligen öffentlichen Interesses mit dem Interesse an der Wiederherstellung des natürlichen Verlaufes gleich gestellt werden. Die Formulierung sollte lauten: "² Bei Eingriffen in das oberirdische Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden, sofern nicht schützenswerte Interessen beeinträchtigt werden." Die bisherige Bestimmung hat an Dringlichkeit verloren, weil mit dem neuen Art. 38a GSchG (Revitalisierung von Gewässern) die Pflicht zur Revitalisierung unabhängig von einem Eingriff in das Gewässer besteht.

Die weiter vorgeschlagene Änderung des GSchG in Art. 62b (neuer Abs. 3^{bis}) ist zu streichen. Art. 62b GSchG betrifft die Revitalisierung von Gewässern. Nutzniesser von Massnahmen zur Revitalisierung können nicht einzelne Personen oder Körperschaften sein. Insbesondere stellt sich die Frage, welcher Nutzen durch die Revitalisierung entsteht und wem dieser Nutzen zugutekommt. Wenn schon ein Nutzniesser bestimmt werden kann, dann ist es die Allgemeinheit, weshalb sie auch die Abgeltungen zu tragen hat.

Schlussbemerkung

Die Anpassung an ein integrales Risikomanagement und die Umbenennung in ein Gesetz zum Hochwasserschutz ist aufgrund der klimatischen Entwicklung sinnvoll. Bei der effektiven Umsetzung von Projekten gilt es jedoch den Kulturlandschutz entsprechend zu berücksichtigen. Grössere Projekte sollten im Rahmen einer Gesamtmelioration erfolgen, damit Bodenmeliorationen, Sanierung von Flurwegen, Drainagen, Kanälen, Renaturierungen, Aussiedlungen, kommende Betriebsaufgaben, Arrondierungen, etc. miteinbezogen werden können. Betroffenen müssen frühzeitig einbezogen und informiert werden. Zudem müssen Leistungen und Schäden aufgrund des Hochwasserschutzes angemessen entschädigt werden.

2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	3-3		Die Massnahmen sind <u>nach Anhörung der betroffenen Kreise</u> risikobasiert und integral, <u>unter Einbezug des Kulturlandverlustes als Risiko mit einem Schadenpotential</u> , zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	
2	6-2	f (neu)	<u>Abgeltungen an die Grundeigentümer von Landwirtschaftsland, deren Grundstücke mit Dienstbarkeiten zu Gunsten von Hochwasserschutzmassnahmen für Siedlungen und Infrastrukturwerte belastet werden.</u>	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
3	6-2	b	Planerische und bauliche Massnahmen wie Abklärungen für raumplanerische Risikobegrenzungen und die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte;	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
4	6-6	a	<u>um bis zu 10 Prozent für Mehrleistungen</u>	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
5	9-1	d	Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, <u>können</u> zur Mitfinanzierung herangezogen werden. <u>Grundeigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken, die mit Schutzmassnahmen zu Gunsten von Siedlungen und Infrastrukturwerten belastet werden, gelten nicht als Nutzniesser.</u>	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
6	17-2		Die Kantone <u>können erklären</u> in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung als anwendbar. Sie sehen vor, dass die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet.	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
7	GSchG 37-2		Bei Eingriffen in das oberirdische Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden, <u>sofern nicht schützenswerte Interessen beeinträchtigt werden.</u>	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
8	GSchG 62b 3 ^{bis}	B	Abgeltungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass Nutzniesser der Massnahmen zur Mitfinanzierung herangezogen werden.	Siehe oben unter den einleitenden Bemerkungen.
8				
9				
10				

3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				